

Gasversorgung mit Zukunft.

Die Gasheizung im Gebäudebestand.



Gasversorgung mit Zukunft. Perspektiven für die Gasheizung im Gebäudebestand.

Bei Ihrer Gasheizung steht eine Erneuerung des Kessels oder ein Zählertausch an? Wir haben Ihnen die wichtigsten Informationen zur Zukunft des Energieträgers Gas zusammengestellt. Seit dem 01.01.2024 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG oder Heizungsgesetz) – daraus ergeben sich einige Vorgaben für die Wärmeversorgung.

Ziel des GEG ist es, den Anteil erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung schrittweise zu erhöhen, bis im Jahr 2045 der gesamte Gebäudebestand klimaneutral heizt. Das kann z. B. durch den Einsatz von erneuerbaren Gasen wie Biomethan oder grünem Wasserstoff in bestehenden Gasnetzen erreicht werden. Das Gasnetz ist schon heute überwiegend wasserstofffähig und viele Hersteller von Gasthermen bieten bereits ab 2026 Geräte an, die mit bis zu 100 % Wasserstoff funktionieren.

Das Wichtigste vorab: Betrieb und Einbau einer Gasheizung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch weiterhin problemlos möglich! Wer bereits mit Gas heizt, genießt Bestandsschutz bis zum 31.12.2044. Das bedeutet, dass Sie Ihre Heizungsanlage grundsätzlich so lange mit Erdgas beheizen dürfen, bis eine Erneuerung ansteht.

Das Gebäudeenergiegesetz. Die wesentlichen Vorgaben.

Je nach Zeitpunkt der Heizungserneuerung gelten für Sie folgende Rahmenbedingungen:

Für bis zum 31.12.2023 eingebaute Heizkessel gilt Bestandsschutz.

- Sie können wie gewohnt weiter mit Gas heizen.
- Der Bestandsschutz gilt so lange, bis die Heizungsanlage aufgrund eines Defektes ausgetauscht werden muss oder freiwillig erneuert wird.

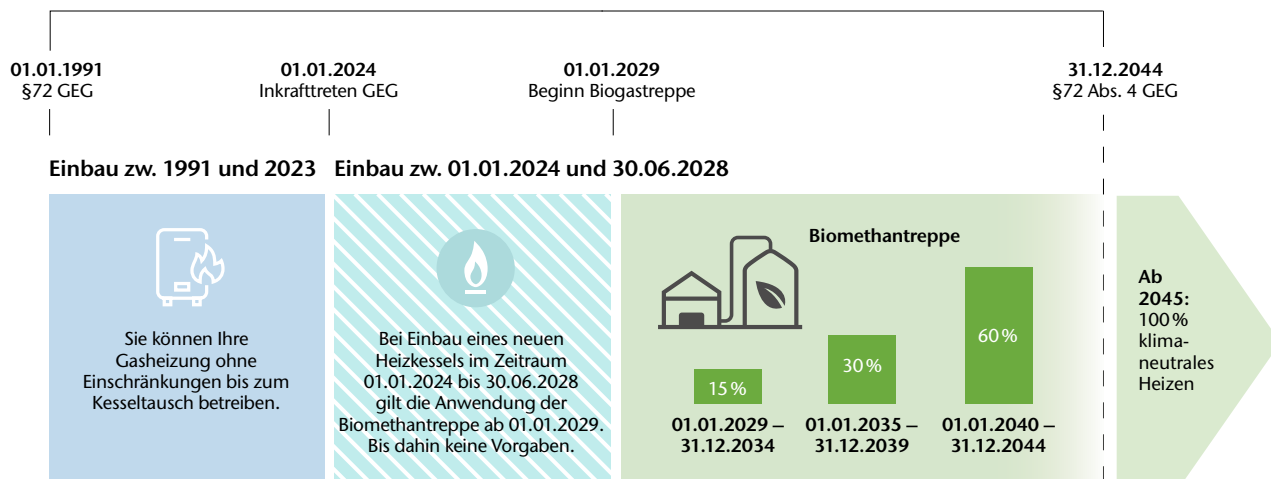
Bei Einbau eines Heizkessels im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.06.2028 gilt:

- Ab dem 01.01.2029 ist vorgeschrieben, dass Ihr Gasliefervertrag einen zunehmenden Anteil Biogas enthalten muss (auch als „Biomethantreppe“ bezeichnet):

ab 2029 » 15% | ab 2035 » 30% | ab 2040 » 60%

Tipp: Viele Energieversorger bieten heute schon passende Tarife an – sprechen Sie mit Ihrem Erdgaslieferanten!

Die GEG-Vorgaben für Gasheizungen in Bestandsgebäuden. Auf einen Blick.



Bitte beachten Sie, dass vor dem Einbau eines neuen Gaskessels eine Beratung durch einen Fachmann, wie z.B. Ihren Heizungsinstallateur, erforderlich ist.

Beispiel

Sie bauen im November 2025 einen neuen Gaskessel ein.
Es gelten dann folgende Regelungen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Ab Inbetriebnahme bis 31.12.2028: | Keine Anforderungen an Ihr Gasprodukt. Sie können einen Erdgasarif ohne Grüngasanteil abschließen. |
| Vom 01.01.2029 bis 31.12.2034: | Gasprodukt mit 15 % erneuerbarem Gas von Ihrem Lieferanten. |
| Vom 01.01.2035 bis 31.12.2039: | Gasprodukt mit 30% erneuerbarem Gas von Ihrem Lieferanten. |
| Vom 01.01.2040 bis 31.12.2044: | Gasprodukt mit 60% erneuerbarem Gas von Ihrem Lieferanten. |
| Ab 01.01.2045 | 100 % klimaneutrales Heizen. |



Informationen zu den aktuellen gesetzlichen Regelungen und zur Zukunft der Gasversorgung haben wir hier für Sie zusammengestellt:
eve-energie.de/zukunft-gasnetz



Sie möchten weitere Informationen? Sprechen Sie uns an!

Gerne beraten wir Sie im persönlichen Gespräch.

ENERGIEVERSORGUNG ERGOLDING-ESSENBACH GMBH

Lindenstraße 25
84030 Ergolding

Telefon: 08731 3771-14
E-Mail: info@eve-energie.de

eve-energie.de

EVE
ENERGIEVERSORGUNG
ERGOLDING-ESSENBACH